



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Bemerkungen und Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023:

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss § 158 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Zeit vom 17. Oktober bis 24. Oktober 2023 das Budget für das Jahr 2024 begutachtet. Unsere Arbeit umfasste die Prüfung der budgetierten Verwaltungs- und Investitionsrechnung 2024. Basierend auf den Prüfungshandlungen haben wir eine finanzpolitische Würdigung des Budgets vorgenommen.

Prüfung des Budgets 2024

Die RPK hat geprüft, ob

- das Budget den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 328'600.— durch den Bilanzüberschuss gedeckt ist,
- die Höhe der budgetierten Steuer- und Gebühreneinnahmen mittelfristig ausreichend ist, um den laufenden Aufwand inklusive Zinsen und Abschreibungen zu decken und
- die Rechtsgrundlage für die budgetierten Investitionsvorhaben vorhanden ist.
- Im Weiteren wurde der Finanzplan 2025 - 2028 eingesehen.

Beurteilung

- Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 328'600.— beträgt rund 3.2% des per 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzüberschusses von CHF 10.2 Mio.
- Für das Jahr 2024 sind Abschreibungen von CHF 75'100.— geplant, die im Budgetfehlbetrag von CHF 328'600.— enthalten sind. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen weist somit einen Aufwandüberschuss von CHF 253'500.— auf. Im Vorjahr betrug der Budgetfehlbetrag CHF 336'500.—, die budgetierten Abschreibungen CHF 50'700.— und in der Folge der budgetierte Fehlbetrag vor Abschreibungen CHF 285'800.—. Das

budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen hat sich somit gegenüber der Vorjahresperiode um CHF 32'300.— verbessert.

- Unter Berücksichtigung des per 31.12.2022 vorhandenen Bilanzüberschusses von CHF 10.2 Mio. sind die Steuer- und Gebühreneinnahmen - basierend auf dem vom Gemeinderat beantragten Steuerfuss und den Gebührenansätzen - weiterhin ausreichend hoch eingeplant, um den laufenden Aufwand der kommenden Jahre zu decken.
- Die Investitionsrechnung 2024 sieht die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges in Höhe von CHF 70'000.— vor. Weitere Investitionen sind im Geschäftsjahr 2024 nicht geplant. Basierend auf unseren Prüfungshandlungen kommen wir zum Schluss, dass die geplante Investition den finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde entspricht.

Budgetvergleich zum Vorjahr

Der budgetierte Jahresfehlbetrag hat im Vorjahresvergleich um rund 2.3% abgenommen.

Folgende Änderungen schlagen gegenüber dem Vorjahresbudget zu Buche:

- Teuerungszuschlag bei den Lohnkosten sowie leicht erhöhte Pensen auf der Verwaltung,
- Erhöhung Personalkosten im Kindergarten- und Schulbereich (zusätzlicher Klassenzug Kindergarten / weitere Schülerzunahme Primarschule),
- Deutlicher Anstieg der Kosten an Pflegeheimpatienten.

Demgegenüber kann mit einem Kostenrückgang in folgenden Bereichen gerechnet werden:

- Im Bereich Sport / Freizeit fallen im Vorjahresvergleich diverse Unterhaltsarbeiten weg.

Bei den Steuereinnahmen wird mit einer Erhöhung gerechnet. Gleichzeitig dürfte gegenüber den für das Jahr 2023 erwartenden Zahlen der Finanzausgleich leicht zunehmen.

Empfehlung und Antrag an die Gemeindeversammlung

Der budgetierte Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 328'600.— entspricht rund 6.77% der gesamten für das Jahr 2023 budgetierten Einnahmen in Höhe von CHF 4'848'500.—. In Anbetracht der vorhandenen gesunden Finanzlage der Gemeinde Augst ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 zu genehmigen.

Augst, 7. November 2023

Die Rechnungsprüfungskommission:

sig. Stephanie Fehlmann Kühnis

sig. Lukas Frey

sig. Ruth Hochuli

sig. Daniel Wartenweiler





Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2024

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 328'600.- gegenüber CHF 336'500.- im Vorjahr.

Im Budget 2024 schlagen folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahresbudget spürbar zu Buche:

- Generell ins Gewicht fällt der Teuerungszuschlag bei den Lohnkosten und die leichte Pensenerhöhung auf der Verwaltung.
- Im Bereich Bildung führt der zusätzliche Klassenzug im Kindergarten bis Ende Schuljahr zu einer Kostensteigerung, während auch die Primarschule eine neuerliche Erhöhung der Personalkosten durch die Schülerzunahme, die Zunahme an verordnetem Förderunterricht und insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmung zu tragen hat.
- Im Bereich Sport und Freizeit fallen beim Bootshafen diverse Unterhaltsarbeiten weg, die im laufenden Jahr stattgefunden haben.
- Im Bereich Gesundheit ist gemäss Hochrechnung mit einem deutlichen Anstieg der Kosten an Pflegeheimpatienten zu rechnen, während die Spitexkosten dadurch etwas entlastet werden dürften.
- Bei der Sozialen Sicherheit darf mit einem Kostenrückgang bei den effektiven Unterstützungskosten gerechnet werden. Dafür wird das neue Mietzinsbeitragsgesetz die Rechnung in noch ungewisser Höhe neu belasten.
- Im Bereich Verkehr steht die Planung neuer Strassenprojekte an und realisierte führen zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf.
- Bei den Steuereinnahmen darf gegenüber dem Vorjahr mit einer Erhöhung gerechnet werden. Auch der Finanzausgleich dürfte gegenüber den für dieses Jahr erwarteten Zahlen gemäss Hochrechnung noch etwas zulegen.

Der Gemeinderat beantragt das Budget 2024, die Steuerfüsse und Gebühren gemäss Vorlage zu genehmigen.

Die Investitionsrechnung für 2024 sieht einzig den Ersatz des bestehenden, in die Jahre gekommenen Kommunalfahrzeuges vor.



Gemeindesteuern und Gebühren 2024

Natürliche Personen

	Satz	Maximum	Bezug
Gemeindesteuern	53%	80%	der Staatssteuer
Feuerwehersatz-abgabe	0.45%	1'000.-	vom Einkommen
Römisch-katholische Kirchensteuer	7.5%		der Staatssteuer
Evang.-reformierte Kirchensteuer	0.66%		vom Einkommen
	0.066%		vom Vermögen
Christkatholische Kirchensteuer	0.7%		vom Einkommen
	0.1%		vom Vermögen

Juristische Personen

Gemeindesteuern	55%	55%	der Staatssteuer
	55%	55%	der Staatssteuer

Skonto

5% auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

Verzugszins

6% ab Eintritt der Fälligkeit

Gebühren

Wasserbezugsgebühren	CHF 1.90/m ³		
Anschlussgebühr Wasser	2.6% des Versicherungswertes		
Abwassergebühren	CHF 1.90/m ³		
Anschlussgebühr Abwasser	1% des Versicherungswertes		
	CHF 9.- pro m ² Grundstückfläche		
Abfallgebühren	Gemäss GAF Abfallkalender		
Hundegebühren			
1. Hund	CHF 60.00	2. Hund	CHF 90.00
3. Hund	CHF 120.00	4. Hund	CHF 150.00



Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2028

Der Gemeinderat hat zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung einen Finanzplan für den Zeitraum 2024 – 2028 erarbeitet. Der Grund für die Erarbeitung dieses mit der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 erstmals vorgelegten Instrumentes liegt in der Anpassung des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut:

Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.

Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.

Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Der Zweck des Finanzplans ist aufzuzeigen, wie der Grundsatz des ausgeglichenen Finanzhaushalts bei den anfallenden Aufgaben eingehalten werden kann.

Einen Finanzplan mit einem Bilanzfehlbetrag am Ende der Planungsperiode darf es nicht geben. Andernfalls sind Massnahmen (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) einzuplanen, um einen drohenden Bilanzfehlbetrag zu verhindern.

Der Aufgaben- und Finanzplan dient auch der Liquiditätsplanung (Laufzeiten von Darlehen). Relativ gut planbar sind die Folgekosten von Investitionen (Abschreibungsbedarf). Er stellt keine Rechtsgrundlage dar.

Ein Grossteil der jährlichen Ein- und Ausgaben kann nicht oder nur marginal beeinflusst werden. Trotzdem hat die Gemeinde einen Spielraum und muss sich auch bei nicht beeinflussbaren Ausgaben überlegen, ob der Mehraufwand durch anderweitige Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen kompensiert werden kann. Der Aufgaben- und Finanzplan soll – wie es der Name bereits sagt – nach den Aufgaben, so wie sie in der Gemeinderechnung abgebildet sind (d.h. nach den Funktionen), gegliedert sein.

Als wesentliche und prognostizierbare Elemente können primär die Wachstumsparameter, wie Einwohnerzahl, Schulklassen, Steuerfüsse, Teuerung und die wirtschaftliche Entwicklung bezeichnet werden. Insbesondere die Einwohnerzahl beeinflusst diverse Rechnungsgrössen und hat Folgen auf die Aufteilung der Verbundkosten wie Feuerwehr, Zivilschutz, Musikschule, etc., aber

auch auf die Verrechnung des Kantons der Kostenanteile für Ergänzungsleistungen, Komponenten des Finanzausgleichs und Kompensationszahlungen. Gleichzeitig beeinflusst die Einwohnergrösse bei einem Wachstum die Steuererträge im positiven Sinne. So gut es möglich ist, sind dabei auch Überlegungen zu den Auswirkungen eines allfälligen demografischen Wandels und einer Veränderung der sozialen Struktur miteinzubeziehen.

Als weiteres Element ist eine Investitionsplanung vorzusehen. Aus dieser leiten sich der Liquiditäts- und der Abschreibungsbedarf der kommenden Jahre ab, die sich im Finanzplan niederschlagen.

Als dritter Schwerpunkt sind eine Aufnahme der aktuellen und eine Prognose der zukünftigen Finanzanlagen (Wertschriften, Liegenschaften) vorzunehmen. Diese wiederum sind abhängig vom künftigen Liquiditätsbedarf und Grundlage für die Kalkulation der Erträge aus denselben.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme.




AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2024 - 2028

	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2024	2025	2026	2027	2028
FUNKTIONALE GLIEDERUNG	-328'600	-333'500	-360'000	-218'000	-383'000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	-687'100	-728'000	-751'000	-762'000	-772'000
1 ÖFF. ORDNUNG & SICHERHEIT Nettoergebnis	-154'000	-137'000	-137'000	-136'000	-140'000
2 BILDUNG Nettoergebnis	-1'422'500	-1'377'000	-1'444'000	-1'776'000	-2'062'000
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIRCHE Nettoergebnis	75'800	78'000	78'000	77'000	77'000
4 GESUNDHEIT Nettoergebnis	-530'600	-521'000	-501'000	-493'000	-493'000
5 SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	-631'900	-619'000	-609'000	-639'000	-670'000
6 VERKEHR Nettoergebnis	-271'600	-272'000	-283'000	-293'000	-346'000
7 UMWELTSCH. & RAUMORDNUNG Nettoergebnis	-69'900	-82'000	-102'000	-92'000	-72'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	12'700	14'500	15'000	15'000	15'000
9 FINANZEN & STEUERN Nettoergebnis	3'350'500	3'310'000	3'374'000	3'881'000	4'080'000



Kredit für den Ersatz des Kommunalfahrzeu- ges von CHF 70'000.-

Ausgangslage

Das Kommunalfahrzeug der Gemeinde Augst ist nahezu 10jährig und generiert aufgrund seines Alters und regen Gebrauchs immer höhere wiederkehrende Reparatur- und Revisionskosten.

Um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll und notwendig, die Neuanschaffung eines Kommunalfahrzeuges zu tätigen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die Anschaffung eines neuen Kommunalfahrzeuges für den Werkhof für CHF 70'000.-.





Beschlussfassung über die Wahl des Führungsmodells der kommunalen Schule

Ausgangslage

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig gemäss kantonaler Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat. Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

Beurteilung des Gemeinderates

Das Modell mit Schulrat entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind.

Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung bzw. Volksabstimmung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und für die Gemeinde besteht kein Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell.

Mit vorliegendem Beschluss wird der durch das kantonale Gesetz vorgesehene Wahl des Führungsmodells der Primarstufe nachgekommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Wahl des gesetzlich vorgesehenen Grundmodells mit Schulrat zu beschliessen.



Abwasserreglement mit Gebührenordnung

Ausgangslage

Das heutige Abwasserreglement stammt aus dem Jahre 1988 und entspricht, mit den stattgefundenen Veränderungen in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, der übergeordneten Gesetzgebung und auch nicht mehr der üblichen Handhabung wie sie in umliegenden Gemeinden angewandt wird. Bei der Erarbeitung orientierte man sich weitgehend am kantonalen Musterreglement und strebt möglichst einfache Abrechnungsmodalitäten an.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Abwasserreglement mit zugehöriger Gebührenordnung zu genehmigen.

Abwasserreglement der Gemeinde Augst

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Augst, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen. Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem

Neubau gleichkommen;

- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 10 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren, wenn sie durch den Anschluss ihrer Liegenschaft ans Abwassersystem ihr Abwasser via die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde und des ARA-Betreibers ableiten;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- c. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Der Gemeinderat erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Abwassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten an die öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet

- Grundstückfläche
- indexierter Brandversicherungswert gemäss Angaben der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduzieren sich Grundstückfläche, Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

⁵ Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

III. Abwassergebühren

§ 22 Jährliche Abwassergebühr

Die Abwassergebühr wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

§ 23 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 25 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 26 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 1. Januar 1988 wird aufgehoben.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

§ 29 Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.

Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der «BGV-Index der Versicherungswerte (Indexreihe 1939)», Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 1'104.7 (Stand 2023).

1.1 Anschlussgebühr (§ 21 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt Fr. 9.- pro m² Grundstückfläche und 1 % des Brandversicherungswertes.

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 1/3 der Baubewilligungsgebühr.

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Abwassermengengebühr (§ 22 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ Wasser.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.